AMTSBLATT

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 6
Donnerstag, 6. Februar 2014
61. Jahrgang

KOMMUNALWAHL
am 25. Mai 2014

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014

1. Am Sonntag, dem 25. Mai 2014 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderates statt.

Dabei sind auf 5 Jahre 14 Gemeinderäte für die Gemeinde Dettenhausen zu wählen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **27. März 2014** bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Dettenhausen**, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen schriftlich einzureichen.

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für eine Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2013 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise ihre Reihenfolge festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat ist**, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt;

Fortsetzung auf Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Eduard-Georg Kirschner**, wohnhaft in der Talstraße 20, vollendet am 08.02.01.2014 sein 78. Lebensjahr.
Herr **Leopold Johann Scheinost**, wohnhaft in der Tulpenstraße 3, vollendet am 11.02.2014 sein 74. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fortsetzung von Seite 1

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
- Bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.
- Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl.2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen müssen von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften unterzeichnet werden (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 S.4 und 5 Kommunalwahlordnung – KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderates** von **20 Personen** die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden, die auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - Bürgermeisteramt Dettenhausen, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen kostenfrei geliefert werden. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 22 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. Abs. 3 Kommunalwahlordnung erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

„Demenzerkrankung: erkennen – behandeln – helfen“

Vortrag im Rathaus am 13.02.2014, 18:00 Uhr im Rahmen der Ausstellung „Blaue und graue Tage“

Am Donnerstag, 13. Februar 2014 laden der Krankenpflegeverein und die Gemeinde auf 18 Uhr zum Vortrag „Demenzerkrankung: erkennen – behandeln – helfen“ ins Rathaus ein.

Dr. Heiner Glöser gibt einen Einblick über Demenzerkrankungen und Pfarrer Martin Kreuser spricht über seelsorgerliche und literarische Beobachtungen zum Thema:„Ich will heim!“. Im Anschluss ist noch Raum für Fragen und Aussprache, hierfür steht auch die Leiterin des Kleinpflegeheimes Daniela Alle gerne zur Verfügung.

VDSL- Ausbau der Telekom Deutschland

Informationsveranstaltung am 17.02.2013 und Messestand am 21.02.20124

Wie wir bereits berichtet haben, geht am 15.02.2014 das neue VDSL-Netz, das die Telekom in den letzten Monaten - mit den negativen Begleiterscheinungen vieler Baustellen - errichtet hat, in Betrieb. Nun haben aber die langjährigen Bemühungen der Gemeinde um eine schnelleres Netz dank des VDSL-Ausbaus nicht nur für die Internetnutzer mit den ab 15.02.2014 buchbaren VDSL-Anschlüssen zu einem besonders attraktiven Ergebnis geführt.
Ab diesem Zeitpunkt können auch die Einwohnerinnen und Einwohner in Dettenhausen mit Hochgeschwindigkeit „über die weltweite Datenautobahn fahren“. Die Geschwindigkeit der Datenübertragung wird je nach Entfernung zum Schaltgehäuse bis zu 50 Megabit pro Sekunde (MBit/s) im Download erreichen. Der VDSL-Ausbau (Very High Speed Digital Subscriber Line) in der Gemeinde Dettenhausen ist bis dahin komplett abgeschlossen. Kunden können ab diesem Zeitpunkt die neuen Anschlüsse beauftragen bzw. buchen, dies hat die Telekom der Gemeinde auf Nachfrage zugesichert.

Informationsveranstaltung

Um die interessierten Einwohnerinnen und Einwohner über die bisherigen Maßnahmen und die zukünftigen Möglichkeiten zu informieren, wird die Telekom zusammen mit der Gemeinde eine Informationsveranstaltung anbieten. Diese findet am **Montag, dem 17.02.2014 im Evangelischen Gemeindehaus, Hindenburgstr. 13 von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr statt.**

Sollten Sie zu dem Termin keine Zeit haben, können Sie auch die Informationsveranstaltung am Mittwoch, dem 19.02.2014, in Waldenbuch, Forum Oskar-Schwenk-Schule, Schulstr. 2, 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr besuchen. Einen kurzen Ausblick in das nächste Jahr kann die Telekom bereits heute geben. Im ersten Schritt wird sie ab 15.02.2014 VDSL-Anschlüsse mit einer maximalen Geschwindigkeit von 50 Megabit pro Sekunde (MBit/s) anbieten. Ab voraussichtlich der zweiten Jahreshälfte 2014 kann die Geschwindigkeit beim Herunterladen dann auf bis zu 100 MBit/s verdoppelt werden. Beim Heraufladen wird sich die Geschwindigkeit sogar vervierfachen - von bis zu 10 auf bis zu 40 MBit/s.

Messestand auf dem Dorfplatz und weitere Informationen

Die Telekom ist auch mit einem mobilen Messestand in Dettenhausen unterwegs. Hier können Sie sich persönlich beraten lassen. Und zwar am Freitag, dem 21.02.2014 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf dem Dorfplatz: Störrenstraße/Ringstraße.
Weitere Informationen zum VDSL-Ausbau in Dettenhausen finden Sie auch im Internet unter www.telekom.de/schneller oder telefonisch kostenlos unter 0800 33 03000.
Ab dem 15.02.2014 werden in der Gemeinde Vertriebsmitarbeiter der Telekom von Haus zu Haus unterwegs sein, um eine persönliche Beratung anzubieten.

Die Gemeinde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Teile des Gemeindegebietes auch mit Kabel-BW-Anschlüssen versorgt sind und Breitbandanschlüsse teilweise auch von anderen Providern angeboten werden können.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung wählbar und nach den Bestimmungen des § 22 Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o.g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberin einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3).

  Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner (vgl. 2.9.2).
  Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Dettenhausen**, Hauptamt, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.
Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, ist dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzuges oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen.
Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.
Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 04. Mai 2014 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Dettenhausen eingehen. Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Dettenhausen**, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen bereit.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Dettenhausen, 06.02.2014
Thomas Engesser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

vom 21.01.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Fassung vom 24.07.2009) am 21.01.2014 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis 5.000,00 €;
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 € im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keine bauplanungsrechtlichen Probleme aufwerfen (§§ 34 und 36 BauGB);
15. die Erteilung des Einvernehmens für bauplanungsrechtliche Befreiungen bei Bauanträgen, bei denen keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen (§§ 31 und 36 BauGB);
16. Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettenhausen, den 06.02.2014
Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst
0711 6013060

Wochenende/Feiertage

Freitagabend und vor einem Feiertag ab 19 Uhr bis 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag von 8 Uhr bis 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik, Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden besetzt.
Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin, Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für die Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 0711 6013060
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuches die Leitstelle des Roten Kreuzes unter der Tel. Nr. 0711 6013060.

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr
(keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant E. Fritz	07157 65309
Stv. FW-Kommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen	07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe	07031 74240-0

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 07.02.2014
Bahnhof-Apotheke
Böblingen, Bahnhofstraße 19
Tel. 07031 25223

Samstag, 08.02.2014
Bürgerhaus-Apotheke Maichingen
Sindelfingen, Sindelfinger Straße 31
Tel. 07031 381113

Samstag, 08.02.2014
Linden-Apotheke Schönbuch
Weil im Schönbuch, Hauptstraße 53
Tel. 07157 61609

Sonntag, 09.02.2014
Sophien-Apotheke Darmsheim
Sindelfingen, Dagersheimer Straße 17
Tel. 07031 671330

Sonntag, 09.02.2014
Apotheke im Dorf
Altdorf, Hildrizhausener Straße 2
Tel. 07031 601010

Montag, 10.02.2014
Internationale Apotheke
Sindelfingen, Böblinger Straße 1
Tel. 07031 815787

Montag, 10.02.2014
Uhland-Apotheke
Waldenbuch, Gartenstraße 1
Tel. 07157 3837

Dienstag, 11.02.2014
Paracelsus-Apotheke
Böblingen, Berliner Straße 28
Tel. 07031 227333

Mittwoch, 12.02.2014
Waldburg-Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
Tel. 07031 25043

Donnerstag, 13.02.2014
Apotheke im Forum
Sindelfingen, Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Donnerstag, 13.02.2013
Apotheke 42
Böblingen, Poststraße 42
Tel. 07031 204360

Naturstein-Bogenbrücke unter der alten Kreisstraße wieder instandgesetzt

Das Portal des Wassergrabendurchlasses unter der alten K 6912, in Verlängerung der Pfrondorfer Straße vor der Radwegunterführung,war seit längerem schadhaft. An demaus Natursteinen bestehenden Durchlass hatten sich aufgrund des starken Wasseranfalls etliche Steine gelockert und verschoben und die Konstruktion war teilweise auch unterspült. Deshalb musste aus Sicherheitsgründen der darüber verlaufende Weg letztes Jahr zeitweise gesperrt werden. Um die Belastung der Bogenbrücke zu reduzieren, wurden als erste Maßnahme Absperrpfosten angebracht und die Berechtigung zum Befahrung des Weges eingeschränkt.
Der Wasserdurchlass und das Brückenportal konnten nun dank der günstigen Witterung im Januar mit der Stabilisierung des Durchlasses mit Beton und einem Neuaufbau der Natursteinverkleidung saniert werden. Um zukünftig eine Unterspülung der Brückenkonstruktion zu verhindern, verstärkte man mit Betonkeilen den Sockel und den Sohlbereich des Wasserdurchlasses. Die konstruktive Sanierung der alten Bogenbrücke, die nun auch wegen des dort verlaufenden Radweges mit einem Schutzgeländer versehen ist, kostete 9.000 €.

Informationsnachmittage an den beruflichen Schulen im Landkreis Tübingen

Die Beruflichen Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Tübingen bieten eine vielseitige, qualifizierte allgemeine und berufliche Bildung für Schülerinnen und Schüler aller Schularten. Das Angebot reicht von Berufsfachschulen über Berufskollegs, der Fachschule für Sozialpädagogik bis hin zu Beruflichen Gymnasien. Der Anmeldeschluss für die beruflichen Vollzeitschulen ist am 1. März 2014. Im Februar veranstalten die Schulen jeweils Informationsnachmittage zu ihrem vielseitigen Angebot. Insbesondere kann man sich über Aufnahmevoraussetzungen, Bildungsziele und Bildungsschwerpunkte informieren. Ebenso besteht die Möglichkeit individueller Beratung, für Gespräche mit Fachlehrern und Schülerinnen und Schülern sowie zur Besichtigung von Einrichtungen und Werkstätten. Die Informationsnachmittage finden wie folgt statt:

Mathilde-Weber-Schule Tübingen, Primus-Truber-Str. 39, 72072 Tübingen:
Dienstag, 11. Februar 2014, 14.30- 17 Uhr,
Infos unter www.mathilde-weber-schule.de

Wilhelm-Schickard-Schule Tübingen, Primus-Truber-Str. 41, 72072 Tübingen:
Dienstag, 11. Februar 2014, 14-16.30 Uhr,
Infos unterwww.wss.tue.bw.schule.de

Berufliche Schule Rottenburg, Eugen-Semle-Str. 9, 72108 Rottenburg:
Freitag, 14. Februar 2014, 14.30 – 18 Uhr,
Infos unterwww.bs-rottenburg.de

Gewerbliche Schule Tübingen, Raichbergstr. 81-83, 72072 Tübingen:
Donnerstag, 13. Februar 2014, 14-16.30 Uhr,
Infos unter www.gs-tuebingen.de

Das Landratsamt informiert

Meisterprüfung in der Hauswirtschaft 2014

Auch 2014 bieten die Regierungspräsidien wieder Meisterprüfungen in der Hauswirtschaft an. Zur Meisterprüfung wird zugelassen, wer eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis vorweisen kann. Auch wer eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist, die wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Meisters/einer Meisterin hat oder wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise belegen kann, dass er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, kann an der Prüfung teilnehmen.
Anmeldungen für die Meisterprüfung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind bis spätestens 31. März 2014 beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Der Anmeldeschluss für die Meisterprüfung im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren ist der **16. Juni 2014**. Informationen über die Zuständigkeitsbereiche, Leitfäden und Anmeldeformulare gibt es auf der Internetseite der Regierungspräsidien (www.rp.baden-wuerttemberg.de) unter der Rubrik „Ausbildung/Hauswirtschaft“. Dort steht auch das Anmeldeformular zum Ausdrucken zur Verfügung.

Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Mathilde-Weber-Schulein Teilzeitform

Familienfreundlicher Weg zum Erzieherberuf an der Fachschule für Sozialpädagogik

An der Mathilde-Weber-Schule in Tübingen beginnt zum Schuljahr 2014/15 wieder die Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher in Teilzeitform.
Der reguläre Unterricht wird anstelle von zwei Vollzeitschuljahren auf drei Jahre gestreckt und findet dadurch i. d. R. als Vormittagsunterricht (evtl. ein Nachmittag) statt.
Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. Mindestalter 21 Jahre
2. Mittlerer Bildungsabschluss und eine ergänzende, für die Ausbildung zur Erzieherin einschlägige Qualifikation (z.B. Berufskolleg für Praktikant/innen, dreijährige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind oder Tagesmuttertätigkeit, mindestens 3-jährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich oder andere Qualifikationen auf Nachfrage) oder
3. Abitur oder fachgebundene Hochschulreife und 6 Wochen Praktikum in einer Tageseinrichtung für Kinder
4. Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse

Der zusätzliche Erwerb der Fachhochschulreife ist möglich. Bewerber/innen melden sich schriftlich bei der Schule an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. Genauere Informationen finden sich auf der Homepage: www.Mathilde-Weber-Schule.de (> Bildungsgänge > Schularten). Bewerbungsschluss ist der 1. März 2014. Später eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden, falls noch Plätze vorhanden sind. Der nächste Beginn dieser Teilzeitklasse ist im Schuljahr 2017/18.

Krämermarkt in Holzgerlingen

Am Mittwoch, 12.02.2014 findet in Holzgerlingen auf dem Marktgelände in der Böblinger und Tübinger Straße von 8:00 bis 18:00 Uhr der diesjährige Krämermarkt statt.
Die Stadt Holzgerlingen lädt zum Marktbesuch freundlich ein.

Gelbe Säcke vergriffen!

Auf dem Rathaus sind im Moment keine gelben Säcke zur Abholung mehr vorrätig. Aufgrund der Jahresverteilung im Dezember kann eine Nachlieferung aufgrund kurzfristiger Lieferengpässe nicht vor Anfang Februar erfolgen. Wir werden dann berichten.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 11.02.2014
Dienstag, 25.11.2014

Restmüll
Mittwoch, 19.02.2014

Gelber Sack
Freitag, 14.02.2014
Freitag, 28.02.2014

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 07.02.2014
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Fundsachen

Turnbeutel (Motiv Dinosaurier) mit Inhalt, 1 Kindersporttasche (Motiv Dinosaurier) mit Inhalt(Puma Turnschuhe, grünblau u. graue Sporthose)

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Erscheint wöchentlich donnerstags.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaummedien.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautba-rungen und Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen.
Für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 0711 99076-0,
E-Mail: anzeigen.70771@nussbaummedien.de
Bezugspreis: halbjährlich € 8,85. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. Internet: www.wdspressevertrieb.de
E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

„Mütterrente“: Vorsorglicher Antrag unnötig

(DRV BW) **Derzeit gehen bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg zahlreiche formlose Anträge auf Neuberechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder ein. Entsprechende Musterschreiben, die vielerorts ausliegen, per E-Mail verschickt oder im Bekanntenkreis weitergegeben werden, suggerieren, dass diese Anträge notwendig seien.**

Die DRV Baden-Württemberg weist darauf hin, dass nach derzeitigem Stand des Gesetzesvorhabens der Zuschlag für vor 1992 geborene Kinder bei bereits bestehenden Renten automatisch erfolgen soll. Soweit eine Rentengewährung noch nicht vorliegt, Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto aber bereits vorgemerkt sind, sollen weitere Kindererziehungszeiten ebenfalls automatisch berücksichtigt werden. Deshalb sind vorsorgliche Anträge unnötig. Sie können derzeit auch nicht bearbeitet werden, da es noch keine gesetzliche Grundlage gibt. Die Anträge belasten darüber hinaus die reguläre Sachbearbeitung des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers.

Bereits eingegangene Anträge werden bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg derzeit abwartend aufbewahrt. Im Anschluss an die genaue gesetzliche Ausgestaltung der „Mütterrente“ werden die Betroffenen über die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Hinweispflicht des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers informiert.

Weitere Auskünfte zu den Themen Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen sowie bei den ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -beratern im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen

Baumschnitt in Theorie und Praxis

Wieder ist es so weit. Wie jedes Jahr steht der Baumschnitt zur Pflege und Erhalt unserer Obstbäume an. Die Schönbuchschule bietet deshalb in Zusammenarbeit mit dem Obst- und Gartenbauverein wieder einen Baum-Schnittkurs an. Unser bewährter Kursleiter ist wieder Herr Löckelt, der Kreisobstberater des Landkreises Tübingen. Dieses Jahr gibt es auf Wunsch der Teilnehmer vom letztjährigen Baumschnittkurs einen Theoriekurs. Am Tag darauf kann man dann das Gelernte praktisch umsetzen. Geschnitten wird wieder auf dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins. So können wir zum Erhalt unserer Kulturlandschaft, zum Erhalt der Streuobstwiesen beitragen. Die Bäume bleiben vital und gesund und werden in Form gebracht. Zudem hoffen wir natürlich dieses Jahr auf eine gute Obsternte. Unsere geschnittenen Bäume sind dann bestens für das Jahr vorbereitet. Eingeladen sind **alle** Interessierten.

Bitte beachten Sie die geänderte Anfangszeit am Donnerstag!

Der Theoriekurs findet am Donnerstag, dem 13.02.2014 im **Gebäude E** im **Klassenzimmer 1.2 um 20.00 Uhr** in der Schönbuchschule statt. Der **Praxisteil** wird wieder auf dem Gelände des Obst- und Gartenbauvereins durchgeführt und beginnt am **Freitag, 14.02.2014 um 14.00 Uhr. Ende ca. 16.00 Uhr.**

Bitte melden Sie sich im Sekretariat der Schönbuchschule unter der Tel. 52 08 06 (Telefon oder AB) oder per E-Mail: **schoenbuchschule@dettenhausen.schule.bwl.de** an.

Georg Sawerthal
Konrektor

Oskar-Schwenk-Schule Grund-, Werkreal- und Realschule Waldenbuch

Gesprächsnachmittag für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Am Freitag dieser Woche erhalten unsere Schülerinnen und Schüler von Klasse 3 bis 10 ihre Halbjahresinformationen, bzw. –zeugnisse. Zur Halbzeit legen die Klassenkonferenzen Gesprächspunkte mit Eltern, Schülerinnen und Schülern fest.

Am Dienstag, dem **11. Februar** sind alle Lehrerinnen und Lehrer von mindestens **17.00 bis 19.00 Uhr** in der Schule und halten sich für Beratungsgespräche bereit. Die Raumbelegungspläne hängen im Schulhaus aus. Sie können sich vorab Termine geben lassen, damit Sie nicht zu lange warten müssen. An den Klassenzimmertüren werden die Listen mit den Vormerkungen angebracht, damit Sie sich am Tag selbst noch spontan eintragen können.

Wir planen pro Gespräch 10 Minuten ein. Wenn Sie schon jetzt wissen, dass Sie mehr Zeit benötigen, sprechen Sie bitte einen Termin außerhalb des Elternsprechtags ab, damit die anderen Eltern nicht allzu lange hingehalten werden. Kleine Wartezeiten zwischen den einzelnen Gesprächen werden sich trotzdem nicht vermeiden lassen. Wir hoffen, dass zahlreiche Eltern an diesem Termin den kurzen Austausch mit mehreren Lehrkräften, besonders den Fachlehrerinnen und -lehrern nutzen.

C. Metzger